

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 580/66 B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanache

des Reiseleiters Simon K [REDACTED], [REDACTED], rue de
S[REDACTED], B[REDACTED]/Be[REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K[REDACTED] -

gegen

das Land H [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde H [REDACTED],
DU [REDACTED], T[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 10. Februar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 20. Juli 1966 wird zurückge-
wiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts steht in Einklang
mit der Rechtsprechung des Senats. Im Beschluß vom 15. De-
zember 1965 - IV ZB 399/65 - RzW 1966, 284 Nr. 38, hat der
Senat ausgesprochen, daß ein im Ausland wohnender Verfolgter
sich einer vom Gericht angeordneten ärztlichen Untersuchung
grundsätzlich auch dann unterziehen muß, wenn diese Unter-
suchung in Deutschland durchgeführt werden soll. Dies gilt
in gleicher Weise für einen aus Deutschland ausgewanderten
Verfolgten wie auch für einen Verfolgten, der niemals in
Deutschland seinen Wohnsitz hatte (vgl. Senatsbeschluß vom
15. Dezember 1965 - IV ZB 637/65 -, nicht veröffentlicht).

Wie der Senat weiter ausgeführt hat, unterliegt die Frage, ob ein Verfolger sich im Einzelfall mit ausreichendem Grund weigert, zu einer Untersuchung nach Deutschland zu kommen, der Beurteilung des Tatrichters. Die hierbei maßgeblichen Gesichtspunkte hat das Berufungsgericht bei der Feststellung, daß die Weigerung des Klägers im Sinne des § 7 Abs. 1 2.DV-EGS unbegründet ist, beachtet. Im übrigen handelt es sich insoweit um eine tatrichterliche Würdigung, die auf den Einzelfall zugeschnitten ist und einer darüber hinausgehenden Bedeutung entbehrt.

Nach allem sind die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 die 4 EGG) nicht gegeben.



Die sofortige Beschwerde des Klägers muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 EEG zurückgewiesen werden.

Johannsen

Dr. Graf